

Geschäftsverzeichnismrn. 4680 und 4694
Urteil Nr. 203/2009 vom 23. Dezember 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gestellt vom Polizeigericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 11. März 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Fayçal Nberri, dessen Ausfertigung am 6. April 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Juli 2007), in Kraft getreten am 1. September 2007, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie keine Anwendung findet auf die Inhaber eines provisorischen Führerscheins der Klasse B, mit einer Gültigkeit von 18 Monaten für das Führen ohne Begleiter oder von 36 Monaten mit Begleiter, und sie somit den Richter nicht dazu verpflichtet, für diese Führer die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen Prüfung abhängig zu machen? ».

b. In seinem Urteil vom 25. März 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Kenny Camassi, dessen Ausfertigung am 30. April 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, in Verbindung mit den Artikeln 21 und 23 desselben Gesetzes, mit Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein und mehr im Allgemeinen mit dem gesamten königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 nur die Führerscheine der Klasse B betrifft, und nicht die Führerscheine der Klassen A3, A, B+E, C, C+E, D, G und D+E, auf die sich der königliche Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und insbesondere Artikel 2 dieses königlichen Erlasses bezieht?

2. Verstößt Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, in Verbindung mit den Artikeln 21 und 23 desselben Gesetzes, mit den Artikeln 6, 7, 8 und 9 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein und mehr im Allgemeinen mit dem gesamten königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 10. Juli 2007 [zu lesen ist: 2006] über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B und mehr im Allgemeinen mit dem gesamten königlichen Erlass vom 10. Juli 2007 [zu lesen ist: 2006] über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 nur die Führerscheine der Klasse B betrifft, und nicht die provisorischen Führerscheine, auf die sich die königlichen Erlasse vom 23. März 1998 und vom 10. Juli 2007 [zu lesen ist: 2006] beziehen?

3. Verstößt Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, in Verbindung mit den Artikeln 21 und 23 desselben Gesetzes, mit den Artikeln 53, 54, 55 und 56 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein und mehr im Allgemeinen mit dem gesamten königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 nur die Führerscheine der Klasse B betrifft, und nicht die internationalen Führerscheine, auf die sich Artikel 23 des Gesetzes vom 16. März 1968

und die Artikel 53, 54, 55 und 56 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein beziehen? ».

Diese unter den Nummern 4680 und 4694 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, der bestimmt:

« Der Richter muss die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Artikel 38 § 1 Nr. 2 im Falle eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstöße zweiten Grades ».

B.2. Die präjudiziellen Fragen fordern den Hof dazu auf, die Situation von Personen, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B sind, auf die sich diese Bestimmung bezieht, mit der Situation der nachstehend genannten Personen, auf die diese Bestimmung nicht anwendbar ist, zu vergleichen:

- Inhaber eines provisorischen Führerscheins der Klasse B mit einer Gültigkeit von 18 Monaten für das Führen ohne Begleiter oder von 36 Monaten mit Begleiter;

- Inhaber eines Führerscheins der Klassen A3, A, B+E, C, C+E, D oder D+E;

- Inhaber eines internationalen Führerscheins.

B.3. Wenn der Richter einen Fahrer, der seit weniger als zwei Jahren einen Führerschein der Klasse B besitzt, wegen bestimmter Verstöße verurteilt, so ist er in Anwendung der fraglichen Bestimmung gezwungen, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der theoretischen und/oder praktischen Prüfung abhängig zu machen. Wenn der Richter jedoch den Inhaber eines provisorischen Führerscheins, eines anderen Führerscheins als Klasse B oder eines internationalen Führerscheins wegen der gleichen Verstöße verurteilt, kann er in Anwendung von Artikel 38 §§ 1, 2 und 3 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der theoretischen und/oder praktischen Prüfung abhängig machen.

B.4. Die präjudiziellen Fragen betreffen demzufolge einen Unterschied in der Bestrafung verschiedener Kategorien von Personen, wobei der Richter angesichts der Kategorie von Fahrern, die seit weniger als zwei Jahren im Besitze eines endgültigen Führerscheins der Klasse B sind, zur Strenge gehalten ist, während er angesichts der anderen Kategorien von Fahrern, die die gleichen Verstöße begangen haben, über einen Ermessensspielraum verfügt.

B.5. Die Entscheidung des Gesetzgebers wurde in den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung wie folgt erläutert:

« Kenntnisse und Fähigkeiten sind zuverlässig bei der Fahrprüfung zu testen, die Einstellung und das Verhalten jedoch nicht. Deshalb gilt das erste Jahr nach dem Erhalt des Führerscheins als ein Jahr, in dem sich in der Praxis zeigen muss, ob der neue, meist auch junge Fahrer einen sicheren Fahrstil entwickelt hat.

Ist dies nicht der Fall, muss er seine theoretische und/oder praktische Fahrprüfung erneut ablegen.

Unter anderem folgende Verstöße geben gemäß dem Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei Anlass zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis:

- Alkoholeinfluss und Trunkenheit im Straßenverkehr;
- Verstöße zweiten, dritten oder vierten Grades;
- Drogen im Straßenverkehr;
- einen Radarwarner im Fahrzeug haben;
- Verkehrsunfälle mit Toten oder schwer Verletzten verursachen;
- Rückfälligkeit (im Jahr vor dem Verstoß bereits drei Mal verurteilt worden sein);
- fahren, ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein, oder fahren, obwohl man medizinisch nicht in der Lage dazu ist;
- Fahrerflucht;

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschreiten;
- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 Kilometer in der Stunde überschreiten in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone oder einem verkehrsberuhigten Bereich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/001, S. 4).

Ein Abänderungsantrag wurde angenommen, mit dem die erwähnte Frist von einem auf zwei Jahre erhöht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/002).

B.6. Die Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis wird gerechtfertigt mit dem Bemühen, die Zahl der Verkehrsunfälle zu verringern und auf diese Weise die Verkehrssicherheit zu fördern.

Durch die fragliche Maßnahme soll Fahrern mit einer geringeren Erfahrung im Straßenverkehr eine strengere Aufsicht als anderen Fahrern auferlegt werden. Indem die erstgenannten Fahrer verpflichtet werden, ihre theoretischen Kenntnisse oder praktischen Fähigkeiten erneut unter Beweis zu stellen, wenn sie wegen bestimmter Verstöße verurteilt wurden, trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und der Verkehrssicherheit im Allgemeinen bei. Die Maßnahme beschränkt sich im Übrigen auf Fahrer, die bestimmte schwere Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs begangen haben.

Den anderen Fahrern, die wegen derselben Verstöße verurteilt werden, kann genau dieselbe Verpflichtung auferlegt werden, doch bleibt es dann dem Ermessen des Richters überlassen, diese Verpflichtung aufzuerlegen oder nicht. Die Fahrer, die zum Zeitpunkt des Verstoßes lediglich Inhaber eines provisorischen Führerscheins sind, werden übrigens auf jeden Fall noch eine praktische Prüfung ablegen und bestehen müssen, um einen endgültigen Führerschein zu erlangen.

Angesichts des Ziels der fraglichen Maßnahme führt die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Ermessensbefugnis des Richters gegenüber einer gewissen Kategorie von Verurteilten auszuschließen, nicht zu einem offensichtlich unverhältnismäßigen Behandlungsunterschied oder zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe. Der Umstand, dass der Gesetzgeber den Richter angesichts anderer Kategorien von Fahrern nicht zur gleichen Strenge verpflichtet hat, entzieht der fraglichen Bestimmung nicht ihre Rechtfertigung. Dies gilt umso mehr, da der Richter in dem Fall, wo er dies für gerechtfertigt hält, die gleiche Maßnahme auf Fahrer

anwenden kann, die nicht der betreffenden Kategorie angehören und aus deren Verhalten hervorgeht, dass sie sich keinen « sicheren Fahrstil » zu eigen gemacht haben.

B.7. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Dezember 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens